

## Inhalt:

1. Allgemeines
2. Vermietung von Hubarbeitsbühnen, Stapler und sonstigen Arbeitsmaschinen
3. Transporte und Kranarbeiten

## **1. Allgemeines**

### 1.1. Geltungsbereich:

1.1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Verträge der Firmengruppe Kaltenegger (beinhaltet: Kaltenegger Bau GmbH, KA-Transporte GmbH, PaKa Bau GmbH, Baustahl Murtal GmbH, alle in weiterer Folge kurz Auftragnehmer „AN“ genannt) und deren Vertragspartner (in weiterer Folge kurz Auftraggeber „AG“)

1.1.2. Der aktuelle Stand unserer AGB ist im Internet unter [www.ka-transporte.at](http://www.ka-transporte.at) abrufbar.

### 1.2. Angebote, Leistungsinhalt und Vertragsabwicklung:

1.2.1. Die Angebote des AN sind freibleibend und längstens 14 Tage gültig. Gleichfalls sind Preislisten des AN stets freibleibend zu verstehen. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung des AN und AG verbindlich. Eine teilweise Annahme eines Angebotes ist jedenfalls – insbesondere auch wenn die angebotenen Leistungen teilbar sind – unzulässig. Abweichungen und Ergänzungen zum Angebot durch den AG (z.B. in Auftragsbestätigungen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN.

1.2.2. Der Inhalt vom AN geschuldeter Leistungen ergibt sich aus dem Angebot bzw. dem Auftragsschreiben bzw. diesen AGB's bzw. zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen. Wird ohne Weiteres mit der Auftragserfüllung begonnen, wird der AN ausschließlich auf Grundlage des Angebotes bzw. Auftragsschreibens bzw. schriftlicher bestätigter Zusatzvereinbarungen tätig. Eine konkludente Handlung nicht schriftlich angenommener Änderungen/Ergänzungen kann nicht angenommen werden.

1.2.3. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu dem Angebot gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

1.2.4. Bei Änderungen des Leistungsumfanges aus Gründen, die außerhalb der Sphäre des AN liegen, nicht vorhersehbar waren oder auf Grund höherer Gewalt, sind die Mehrleistungen (auch wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde) voll abzugelten (z.B. Wetter- und Winterschwernisse, Naturgewalten, Verkehrsbehinderungen, etc.).

1.2.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht akzeptiert.

1.2.6. Wenn nicht explizit angegeben, gelten alle angebotenen Preise exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. sonstiger gesetzlichen Vergebühungen (z.B. Mietvertragsgebühr, etc.)

1.2.7. Der AN ist berechtigt, sich bei der Ausführung Dritter (Subunternehmer) zu bedienen.

1.2.8. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der AN das Eigentumsrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

### 1.3. Haftungen:

1.3.1. Der AN haftet dem AG ausschließlich bei grobem Verschulden. Schadenersatzansprüche gegen den AN verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis vom Schaden und Schädiger.

### 1.4. Pflichten des AG:

1.4.1. Der AG hat rechtzeitig alle Bewilligungen einzuholen und Anzeigen vorzunehmen.

1.4.2. Soweit Grundstücke Dritter verwendet werden, in Recht Dritter eingegriffen wird oder es zu Immissionen zum Nachteil Dritter kommt, hat der AG die Zustimmung der Dritten dazu einzuholen, und uns schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte gegen uns Ansprüche erheben.

1.4.3. Er hat alle Absicherungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur gefahrlosen Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten erforderlich sind.

### 1.5. Entgelt:

1.5.1. Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, hat das Entgelt 14 Tage ab Rechnungsdatum, ohne Abzüge, beim AN einzugehen.

1.5.2. Eine Aufrechnung gegenüber den Ansprüchen des AN mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

### 1.6. Eigentumsvorbehalt, Forderungsanmeldung und Verzugsfolgen:

1.6.1. Gerät der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist der AN berechtigt, den vollen Listenpreis nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen allgemeinen Preisliste des AN, ohne Berücksichtigung allfälliger Preisnachlässe oder sonstiger Vereinbarungen sowie auch

gesonderter, mit diesem Kunden vereinbarter Preislisten, nachzuverrechnen. Des Weiteren werden alle anderen gegen den AG zustehenden Forderungen, gleich welcher Art das zugrundeliegende Geschäft ist, insbesondere auch gestundete, fällig. Der AN ist im Falle eines Zahlungsverzugs berechtigt, von allenfalls bestehenden weiteren Liefer- und Leistungsverpflichtungen, gleich welcher Art, ohne Nachfristsetzung zurückzutreten.

1.6.2. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, oder wenn dem AN nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet wird, behält sich der AN das Recht vor, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, bzw. Preise und Zahlungsbedingungen noch vor Leistungserbringung abzuändern, bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

1.6.3. Ist der AG mit Zahlungen im Verzug, ist der AN berechtigt, die unternehmerischen Verzugszinsen gem. §456UGB, auch gegenüber Konsumenten, zu verlangen. Der AN kann ebenfalls Zinsen auf fällige Zinsansprüche verlangen (hinsichtlich der Höhe der Zinsen gilt dieser Satz sinngemäß).

1.7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswanwendung:

1.7.1. Erfüllungsort ist der Sitz des AN

1.7.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich für Murtal zuständige Gericht zuständig.

1.7.3. Auf sämtliche Verträge des AN ist österreichisches Recht anwendbar

1.8. Sonstiges:

1.8.1. Sämtliche vom AN geschlossenen Verträge entfalten keine Schutzwirkung zugunsten Dritter. Der AG ist nicht berechtigt, Schäden Dritter beim AN zu liquidieren.

1.8.2. Sollte einer Bestimmung dieser AGB unwirksam oder unmöglich sein, so tritt an deren Stelle eine wirksame und mögliche Regelung, die der Unwirksamen oder Unmöglichen wirtschaftlich betrachtet möglichst Nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

1.9. Arbeitszeiten und Überstunden:

- Normalarbeitszeit  
Montag-Freitag 07.00 bis 17.00Uhr
- 50% Überstundenzuschlag  
Montag-Freitag von 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- 100% Überstundenzuschlag  
Montag-Samstag von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr
- 150% Überstundenzuschlag  
Sonn- und Feiertag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

## **2. Vermietung von Hubarbeitsbühnen, Stapler und sonstigen Arbeitsmaschinen**

2.1. Allgemeines:

2.1.1. Sämtliche Leistungen des AN aus der Vermietung von Hubarbeitsbühnen, Stapler und sonstigen Arbeitsmaschinen erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser AGB.

2.1.2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

2.2. Angebot und Leistungsinhalt:

2.2.1. Wird der An- und Abtransport des Mietgegenstandes durch den AN vereinbart, erfolgt dieser bis bzw. von der Bordsteinkante. Die Ein- und Ausbringung des Mietgegenstandes schuldet der AN nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

2.3. Mietentgelt:

2.3.1. Das Mietentgelt wird grundsätzlich je Miettag, vom Tag des vereinbarten Mietbeginns bis zum Tag der Freimeldung (unabhängig davon ob und wie lange der Mietgegenstand im Einsatz war) berechnet.

2.3.2. Bei Verkürzung der ursprünglich vereinbarten Mietdauer, kann der AN Entgelt für die ganze ursprünglich vereinbarte Mietdauer verrechnen, bzw. den Einheitspreis der tatsächlichen Mietdauer anpassen.

2.3.3. Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich nach Mietende. Bei längerer Mietdauer (>2Wochen oder über den Monatswechsel) ist der AN berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen.

2.4. Mietzeit

2.4.1. Der AN hat den Mietgegenstand zum vereinbarten Mietbeginn am vereinbarten Ort bereitzustellen. Mit der vereinbarungsgemäßen Bereitstellung des Mietgegenstandes ist der AG zur Obhut über den Mietgegenstand verpflichtet. Gefahr und Zufall hinsichtlich des Mietgegenstandes gehen auf den AG über. Dessen ungeachtet hat der AG den Mietgegenstand bei Übernahme auf dessen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und die Übernahme des Mietgegenstandes am Übergabeprotokoll zu bestätigen. Sollte eine Bestätigung am Übergabeprotokoll, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, so hat der AG das

Geräte auf seine Gefahr hin am bestellten Tag selbstständig zu kontrollieren (optische und technische Mängel bzw. Verunreinigungen), und festgestellte Mängel spätestens am nächsten Kalendertag dem AN schriftlich mitzuteilen, andernfalls daraus resultierende Schäden oder Unstimmigkeiten zu seinen Lasten gehen.

- 2.4.2. Ist der AN mit der Bereitstellung des Mietgegenstandes in Verzug, kann der AG unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Gefahr der Leistungsverzögerung und -unterbrechung (z.B. verspätete Bereitstellung, Ausfall oder Stehzeiten des Mietgerätes) durch höhere Gewalt oder Gründen, die nicht in die Sphäre des AN fallen (z.B. Verkehrsbehinderungen, Witterung, ausbleiben behördlicher Genehmigungen, Naturkatastrophen, Streiks, etc. sowie Verschulden des AG) gehen zu Lasten des AG. Die Preisgefahr trägt ebenfalls der AG.
  - 2.4.3. Der Mietgegenstand darf nur im Einschichtbetrieb max. 9Std. je Tag (gerechnet von 1. Bis letzter Inbetriebnahme des Gerätes) betrieben werden. Darüber hinausgehende Verwendung wird seitens des AN nachverrechnet.
  - 2.4.4. Unabhängig davon, ob das Mietende vereinbart wurde, hat der AG spätestens am Tag vor dem Mietende dem AN das Mietende schriftlich mitzuteilen. Ansonsten geht der AN davon aus, dass die Mietzeit auf unbestimmte Zeit verlängert wurde. Es besteht hier keine Holschuld seitens des AN.
  - 2.4.5. Zum vereinbarten bzw. bekanntgegebenen Mietende hat der AG den Mietgegenstand am vereinbarten Ort abholbereit abzustellen. Bei Mietgeräten mit elektrischem Antrieb muss der Akku voll aufgeladen sein. Bei Mietgeräten mit Verbrennungsmotor muss hierzu für den Verlade- und anschließenden Entladevorgang ausreichend Treibstoff zu Verfügung stehen. Als Ort der Abholung gilt der Ort der Zustellung als vereinbart. Der AG ist für die Ausbringung des Mietgegenstandes verantwortlich, das heißt er hat den Mietgegenstand an einem Ort bereitzustellen, an dem eine Abholung ohne wesentlichen Aufwand möglich ist. Der AG ist für die Ausbringung auch verantwortlich, wenn der Mietgegenstand vor dem vereinbarten Mietende abgeholt werden muss (z.B. bei Gerätetausch wegen Defekt, etc.). Der AG hat dem AN mitzuteilen, wenn die Abholung dringend (z.B. weil der Mietgegenstand im Weg steht) zu erfolgen hat. In diesem Fall verpflichtet sich der AN, den Mietgegenstand binnen 3 Werktagen abzuholen. Die Meldung hat daher entsprechend rechtzeitig zu erfolgen.
  - 2.4.6. Nicht in die Sphäre des AN fallende Erschwernisse beim Transport (Umleitungen, verkehrsbedingte Behinderungen, Witterungseinflüsse, etc.) werden dem AG in Rechnung gestellt.
  - 2.4.7. Der AN und der AG sind berechtigt, einen Mietvertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen und Terminen zu kündigen (außerordentliche Kündigung). In diesem Fall gilt der Punkt 2.4.5 sinngemäß. Wichtige Gründe sind u.a.: Nichtzahlung fälliger Mieten oder sonstiger Ansprüche der AN, Verstöße gegen Bestimmungen der AGB oder des Vertragsschreibens, Zahlungsunfähigkeiten des AG, nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, etc.
- 2.5. Einsatzbedingungen:
- 2.5.1. Der AG hat dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand nur von fachkundigen und, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, geschulten (unterwiesenen) Personen bedient wird. Eine Einweisung auf die konkrete Maschine erfolgt durch den AN nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG. Ansonsten hat der Auftraggeber für die gegebenenfalls notwendige Einweisung der Bediener des Mietgegenstandes zu sorgen.
  - 2.5.2. Der Auftraggeber darf den Mietgegenstand nur in sorgfältiger und bestimmungsgemäßer Art und Weise verwenden, wie das insbesondere in der Bedienungsanleitung festgelegt ist. Der AG hat das Gerät dementsprechend vor Überbeanspruchung zu schützen. Die technische Belastungsgrenze (z.B. Plattformbelastung, max. zulässige Windgeschwindigkeiten, etc.) dürfen nicht überschritten werden. Bedien- und Warnhinweise sind unbedingt zu beachten und bei Unklarheiten ist mit dem AN Rücksprache zu halten. Der Mietgegenstand ist gegen unbefugte Inbetriebnahme abzusichern.
  - 2.5.3. Der AG hat Verunreinigungen des Mietgegenstandes zu vermeiden. Wenn notwendig, insbesondere bei Malerei- Schweiß- und Reinigungsarbeiten ist der Mietgegenstand entsprechend zu schützen (z.B. durch ausreichende Abdeckungen). Gewöhnliche Verunreinigungen (das sind ganz leichte, oberflächliche und leicht zu beseitigende Verunreinigungen) werden von der Gerätegrundreinigungspauschale abgedeckt. Den Aufwand für die Beseitigung darüber hinausgehender Verunreinigungen hat der AN gesondert zu tragen.

Spritz- und Sandstrahlarbeiten sind auf, mit und im Nahbereich der Maschine ausnahmslos verboten.

- 2.5.4. Der AG hat sämtliche Rechtsvorschriften, die insbesondere mit dem Besitz und Gebrauch des Mietgegenstandes verbunden sind, einzuhalten. Für Sondergenehmigungen und allenfalls notwendige Absperrungen hat der AG zu sorgen. Der AG ist dafür verantwortlich, dass das Gerät nur an geeigneten Aufstellungsorten verwendet wird. Er hat eigenverantwortlich die Einsatzmöglichkeiten insbesondere auch hinsichtlich Statik, Bodenverhältnisse, allfälliger Hindernisse oder Gefahren zu prüfen.
  - 2.5.5. Der AG ist verpflichtet den Mietgegenstand täglich vor jedem Arbeitsbeginn auf Mängel, Beschädigungen und Betriebssicherheit zu prüfen, weiters, je nach Art des Mietgegenstandes, täglich Motoröl- und Kühlflüssigkeitsstand bzw. den Wasserstand des Akkumulators, jedenfalls jedoch den Hydraulikölstand zu prüfen und bei Bedarf Fehlmengen zu seinen Lasten mit geeigneten Betriebsmitteln zu ergänzen bzw. den AN zu informieren. Außerdem ist bei dieselbetriebenen Mietgegenständen täglich der Luftfilter zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Weiters ist der AG verpflichtet bei elektrisch betriebenen Mietgegenständen den Akkumulator täglich aufzuladen. Für Schäden, die auf die Verletzung oben genannter Verpflichtungen zurückzuführen sind und für Schäden, die durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, verlegte Luftfilter oder auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der AG. Treibstoff, der durch den AG nicht ergänzt wird, wird nach Rückgabe ergänzt und dem AG samt Manipulationsaufwand in Rechnung gestellt.
  - 2.5.6. Störungen am Mietgegenstand sind dem AN unverzüglich zu melden. Ist der sichere Betrieb des Mietgegenstandes gefährdet, ist dieser umgehend stillzulegen und gegebenenfalls abzusichern. Verstöße gegen diese Obliegenheiten führen zum Entfall allfälliger ansonsten bestehender Schadenersatzansprüche gegen die AN. Treten Störungen oder Defekte des Mietgegenstandes zwischen Übergabe (Punkt 2.4.1.) und Rückgabe (Punkt 2.4.5 und 2.4.6) auf, hat gegebenenfalls der AG zu beweisen, dass dem AN ein Verschulden trifft.
  - 2.5.7. Auf Verschulden des AG veranlasste oder verursachte Ausfahrten von Servicepersonal (z.B. Bedienfehler, etc.) des AN werden an den AG weiterverrechnet.
  - 2.5.8. Bei für den Straßenverkehr zugelassenen Mietgegenständen (zB LKW-Selbstfahrarbeitsbühnen) ist im Falle eines Verkehrsunfalls auf jeden Fall auf Kosten des AG die Polizei hinzuzuziehen, ansonsten entfallen allfällige Schadenersatzansprüche gegen den AN und hat der AG den AN aus sämtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
  - 2.5.9. Der AG hat dafür zu sorgen, dass eine problemlose Zufahrt zum Anlieferort möglich ist. Der AG hat jedenfalls die AN über Gefahren und Schwierigkeiten, die die Anlieferung oder Abholung des Mietgegenstandes betreffen, zu informieren.
  - 2.5.10. In den Mietgegenständen können Datenerfassungssysteme eingebaut sein, mit denen die Leistungsdaten und der Standort der Mietgegenstände an die AN automatisch übertragen werden.
  - 2.5.11. Weitervermietung und Weitergabe des Mietgegenstandes ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung der AN zulässig.
- 2.6. Haftung:
- 2.6.1. Für Schäden, die der AG, insbesondere durch die Verwendung des Mietgegenstandes oder Verletzung von Pflichten nach diesen AGB, Dritten oder dem AN zufügt, haftet der AG. Der AG hat den AN aus diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
  - 2.6.2. Der AG haftet für sämtliche nicht auf ein Verschulden des AN zurückzuführende Schäden die zwischen dem Zeitpunkt der Übergabe (Punkt 2.4.1) und dem der Rückgabe (Punkt 2.4.5 und 2.4.6) des Mietgegenstandes (Obhutszeitraum) auftreten oder verursacht werden. Darunter fallen Schäden wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts, Diebstahls, Beschädigung des Mietgegenstandes und daraus resultierende Vermögensschäden insbesondere wegen Ausfalls des Mietgegenstands.
  - 2.6.3. Auf Wunsch des AG kann dessen Interesse im Rahmen und nach den Bedingungen der durch den AN abgeschlossenen Maschinenversicherung mitversichert werden. Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn der AN gegenüber dem AG die Mitversicherung ausdrücklich bestätigt. Im Falle der Mitversicherung besteht ein Selbstbehalt, dessen Höhe dem AG gesondert bekannt gegeben wird. Die Versicherungsbedingungen werden dem AG auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin übermittelt.
  - 2.6.4. Wird zusätzlich zum Mietgegenstand vom AN Bedienpersonal zur Verfügung gestellt, erfolgt dies, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wurde, aufgrund eines Mietvertrages mit verbundener Arbeitskräfteüberlassung auf Weisung und Gefahr des AG. Schuldhaftes Verhalten des Bedienpersonals hat sich ausschließlich der AG zurechnen zu lassen. Der AN haftet nur, wenn sie wissentlich untaugliches oder gefährliches Personal zur Verfügung stellt.

## 3. Transporte und Kranarbeiten

### 3.1. Angebot und Leistungsinhalt:

3.1.1. Die in dem Angebot des AN angegebenen Preise basieren auf am Tag der Angebotslegung gültigen Kurse, Tarife und kalkulierten Wegstrecken. Ändert sich diese Preisbasis, ist der AN zur Preisanpassung berechtigt. In den angebotenen Preisen sind sämtliche Zusatzkosten für bauliche Veränderungen, Begleitfahrzeuge und -fahrer, Tunnelsperren, verkehrslenkende Maßnahmen, Streckenerkundigungen, Polizeibegleitungen, statische Berechnungen, Genehmigungen und die Einhaltung der daraus resultierenden Auflagen, nicht enthalten. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine Leistung „pauschal“ angeboten wird. Diese Kosten werden nach Aufwand verrechnet. Zusätzliche Kosten, die entstehen, weil eine andere als die beantragte Route bewilligt wird und Kosten, die entstehen, weil die bewilligte Route kurzfristig infolge baulicher Veränderungen, Vorgaben durch die Behörde, Witterungsbedingte Störungen oder sonstige, nicht auf das Verschulden des AN zurückzuführende Umstände nicht befahren werden kann, müssen vom AG getragen werden.

### 3.2. Auftragsabwicklung

3.2.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der AG für die Beladung und die Ladungssicherung verantwortlich. Soweit Mitarbeiter des AN dem AG hierbei behilflich sind, handeln diese auf Weisung des AG. Zur Ladungssicherung stellt der AN Spanngurte, Kettzüge o.ä. zur Verfügung, wobei der AG die Mitarbeiter des AN einweisen muss, wo und mit wie vielen Gurten die Ladung zu sichern ist.

3.2.2. Der AG ist verpflichtet, den AN bei der Auftragserteilung über den Inhalt und die Menge der zu transportierenden Baustellenmaterialien genauestens und vollständig zu informieren. Insbesondere ist der AN darüber zu informieren, ob es sich um kontaminiertes Gut oder sonst besonders zu behandelndes oder gefährliches Gut handelt. Insbesondere ist der AN darauf hinzuweisen, dass bestimmte Fahrzeuge zu verwenden sind.

3.2.3. Der AG hat dafür zu sorgen, dass Zu- und Abfahrten zu Be- und Entladestellen so beschaffen sind, dass ein reibungsloser Transportablauf sowie Be- und Entladung gewährleistet ist.

3.2.4. Wird der AN wegen der Übertretung von Verwaltungsvorschriften gestraft und ist die auf ein Verschulden des AG insbesondere durch mangelnde Ladungssicherung oder Verpackung, oder auf Grund falscher Angaben hinsichtlich der Eigenschaften des Gutes (z.B. Länge, Breite, Höhe oder Gewicht) zurückzuführen, hat der AG den Schaden in Höhe der Strafzahlung zu ersetzen.

### 3.3. Kranarbeiten

3.3.1. Der AN führt die beauftragten Kranarbeiten erst nach Auftragsklarheit durch. Die Disposition unterliegt der Reihenfolge der zeitlichen Eingänge der (schriftlichen) Aufträge. Sollten die angebotenen Gerätschaften für den AG-Wunschtermin bereits anderwertig eingeteilt sein, so übernimmt der AN hierfür keine Haftung.

3.3.2. Der AG muss bei der Auftragserteilung sämtliche Angaben (Gewichte, Maße, Ausladung, Hakenhöhe, Störkanten, etc.) eindeutig definieren.

3.3.3. Sollte der Einsatzort vom AN nicht besichtigt worden sein, so stellt dieser die Gerätschaften ausschließlich nach den Angaben des AG zur Verfügung.

3.3.4. Der AN stellt Krane aufgrund der Angaben des AG zur Verfügung. Sollte der zur Verfügung gestellte Kran für die durchzuführenden Arbeiten nicht geeignet sein, entstehen keine wie auch immer gearteten Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN. Das An- und Abschlagen der Anschlagmittel an das zu bewegende Gut erfolgt durch den AG und auf dessen alleinige Verantwortung und Risiko. Mitarbeiter des AN arbeiten hier auf Weisung des AG. Wir setzen ausreichend dimensionierte, ebene verdichtete sowie freie Zufahrtswege und Kranstellplätze voraus, welche die nötige Tragfähigkeit aufweisen müssen. Für Flur-, Folge- und Druckschäden an der Zufahrt und am Kranstellplatz übernimmt der AN keine Haftung.

3.3.5. Bei kürzeren Einsätzen ist der AN berechtigt, 3,0Std. Mindestverrechnung in Rechnung zu stellen.

3.3.6. Allfällige Gefahrenbereiche am Einsatzort sind dem AN vor Einsatzbeginn bekanntzugeben.

3.3.7. Sofern nicht anders angeboten, hat der AG alle notwendigen Genehmigungen auf seine Kosten zu erbringen

3.3.8. Der AN ist berechtigt, für die Durchführung eines Auftrags einen Subunternehmer einzusetzen.

3.3.9. Erforderliche Zusatzausrüstung (Unterlegsplatten, etc.) für Kraneinsätze inkl. deren Transporte werden dem AG nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3.10. Steh- und Ausfallzeiten, die nicht in die Sphäre des AN fallen, werden dem AG ohne Minderung in Rechnung gestellt.